

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „FIR e. V. an der RWTH Aachen“. Er hat seinen Sitz in Aachen und ist in das dortige Vereinsregister eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein hat den Zweck, wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Rationalisierung zu betreiben und zu fördern. Gegenstand der Rationalisierungsforschung ist die Entwicklung und Anwendung von Methoden und Erkenntnissen, die der Wiederherstellung bzw. Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit und der Sicherung von Arbeitsplätzen durch bessere Betriebsorganisation, Geschäftsprozessgestaltung, Applikationssoftwaresysteme, Dienstleistungs- und Informationsmanagement dienen. Werden hierbei interdisziplinäre Belange berührt, so werden diese in enger Kooperation mit den entsprechenden Lehrstühlen der RWTH Aachen behandelt.
- (2) Dieser Zweck soll verwirklicht werden, indem der Verein entsprechend seinen Forschungsaufgaben die Erkenntnisse auf dem Gebiet der Rationalisierung durch geeignete Maßnahmen erweitert, vertieft und verbreitet sowie Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses betreibt.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; dies gilt auch für den Fall, dass ein Mitglied aus dem Verein ausscheidet, und für den Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) Gastmitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder und
 - d) Mitglieder von Amts wegen.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder jede Personenvereinigung werden, die bereit ist, den Vereinszweck zu fördern. Über den Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet das Präsidium. Gegen einen ablehnenden Bescheid kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.
- (3) Das Präsidium kann natürliche Personen, die den Vereinszweck fördern, als Gastmitglieder berufen. Die Berufung erfolgt jeweils für die Dauer von drei Jahren.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann natürlichen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um die Wissenschaft oder die praktische Entwicklung auf dem Gebiet der Rationalisierung erworben haben. Die Verleihung erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Der Institutsdirektor ist durch sein Amt ordentliches Mitglied des Vereins.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge

- (1) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sowie die Mitglieder von Amts wegen sind stimmberechtigt.
- (2) Alle Mitglieder haben Anspruch auf Unterrichtung über die wissenschaftliche Arbeit des FIR an der RWTH Aachen.
- (3) Mit der Aufnahme verpflichten sich die ordentlichen Mitglieder zur Zahlung von jährlichen Beiträgen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden und gestaffelt werden können. In besonderen Fällen ist das Präsidium berechtigt, den Beitrag zu ermäßigen oder zu erlassen.
Das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das zuständige Ministerium, gibt statt eines Mitgliedsbeitrags Zuwendungen zur Unterstützung bei der Einwerbung von Drittmitteln nach Maßgabe seines Haushalts.
- (4) Der Verein darf über die in seinem notwendigen Anlagevermögen und durch seine Verpflichtungen gebundenen Mittel hinaus ein Vermögen nur vorübergehend zu Zwecken ansammeln (Zweckvermögen), die durch § 2 der Satzung bestimmt sind. Ein Zweckvermögen in diesem Sinne ist zur weiteren Förderung der Arbeit des Forschungsinstituts zu verwenden.
- (5) Entscheidungen über Nutzung, Belastung oder Veräußerung der mit Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen erworbenen Grundstücke und errichteten Gebäude bedürfen der Zustimmung des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das zuständige Ministerium

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod,
 - b) Auflösung der juristischen Personen oder Personenvereinigungen,
 - c) Austritt,
 - d) Ausschließung,
 - e) Zeitablauf bei Gastmitgliedern.
- (2) Der Austritt kann nur schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Kalenderjahres erklärt werden.
- (3) Die Ausschließung ist möglich, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung und Fristsetzung unter Ankündigung der Ausschließung seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. In diesem Falle erfolgt die Ausschließung durch den Vorstand.
- (4) Ohne Anmahnung oder Fristsetzung ist Ausschluss möglich, wenn ein Mitglied die Belange des Vereins in erheblichem Maße schädigt. Die Ausschließung erfolgt in diesem Falle durch einen mit drei Viertel Mehrheit gefassten Beschluss des Präsidiums.
- (5) Gegen die Beschlüsse kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung beim Präsidium Einspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung (§ 7)
- b) Vorstand (§ 8)

- c) Präsidium (§ 9)
- d) Geschäftsführung (§ 10)
- e) Forschungsbeirat (§ 11)

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht von der Geschäftsführung oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind. Ihr obliegen insbesondere:
 - a) die Genehmigung des Jahresberichts der Geschäftsführung sowie des von der Geschäftsführung aufzustellenden Jahresabschlusses und des Wirtschaftsplans des Folgejahres,
 - b) die Entlastung von Vorstand und Präsidium des Vereins,
 - c) die Wahl des Vorsitzenden, der zu wählenden Mitglieder des Präsidiums und des Forschungsbeirats,
 - d) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet statt, sooft es die Umstände erfordern. Sie ist einzuberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Forschungsbeirats oder wenn stimmberechtigte Mitglieder, die zusammen ein Viertel der Gesamtstimmen vertreten, die Einberufung beim Vorsitzenden der Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes schriftlich beantragen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden der Mitgliederversammlung oder durch die Geschäftsführung schriftlich per Briefpost oder E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung; dabei ist einschließlich des Abgangstages eine Frist von 14 Tagen zu wahren.

Anträge von Mitgliedern, die spätestens acht Tage vor der Versammlung eingereicht werden, sind nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen.
- (3) Eine Mitgliederversammlung muss mindestens alljährlich stattfinden. Sie kann als Präsenzveranstaltung, digital als Videokonferenz oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz durchgeführt werden. Über die Art der Durchführung entscheidet der Vorstand.
- (4) In dieser Versammlung sind der Jahresbericht der Geschäftsführung und der von ihr aufgestellte Jahresabschluss sowie der Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr zur Genehmigung vorzulegen. Die Versammlung beschließt ferner über die Entlastung der Vereinsorgane und wählt die Rechnungsprüfer.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorsitzenden, der nicht Angehöriger einer Hochschule sein darf. Die Wahl gilt bis zur Beendigung der vierten folgenden Mitgliederversammlung, die über den Jahresabschluss zu beschließen hat. Wiederwahl ist zulässig. Stellvertretender Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist der jeweilige Rektor der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule zu Aachen.
- (6) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme und kann sich bei der Abstimmung durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen; es darf jedoch kein Mitglied mehr als 5 Stimmen auf sich vereinigen.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist; sie ist den Mitgliedern zuzusenden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende der Mitgliederversammlung, der Institutsdirektor sowie ggf. weitere angestellte Geschäftsführer (§ 10) bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
- (2) Für die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins ist die Mitwirkung von zwei Mitgliedern des Vorstands erforderlich und genügend.

§ 9 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus mindestens 11 Mitgliedern. Ihm gehören an:
 - a) der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der Mitgliederversammlung. Diese sind zugleich Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Präsidiums,
 - b) zwei vom zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen benannte Vertreter,
 - c) die weiteren von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählten Personen, deren Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein solches Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bedarf es keiner Ersatzwahl, solange dem Präsidium mindestens 11 Personen angehören,
 - d) der Vorsitzende des Forschungsbeirats,
 - e) die Ehrenmitglieder.

Die Ehrenmitgliedschaft kann natürlichen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um die Wissenschaft oder die praktische Entwicklung auf dem Gebiet der Rationalisierung erworben haben. Die Verleihung erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit. Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

- (2) Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören insbesondere:
 - a) Wahl und Berufung des Institutsdirektors im Einvernehmen mit dem Rektorat der RWTH Aachen und dem zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen,
 - b) Berufung der Geschäftsführung,
 - c) Festlegung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und Überwachung der Geschäftsführung,
 - d) Genehmigung des Forschungsrahmenplans (§ 11 Abs. 3 Buchstabe a).
- (3) Das Präsidium tritt zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern. Es ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend ist. Die Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Präsidiums ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins erfolgt durch die Geschäftsführung nach Maßgabe der vom Präsidium zu erlassenden Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsführung setzt sich zusammen aus dem nach § 9 Abs. 2 a gewählten und berufenen Institutsdirektor sowie den gegebenenfalls nach Beschluss des Präsidiums (§ 9 Abs. 2 b) anzustellenden weiteren Geschäftsführern. Diesen gegenüber ist der Institutsdirektor weisungsbefugt.
- (3) Die Tätigkeit als Institutsdirektor endet spätestens mit dem Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand nach den beamtenrechtlichen bzw. angestelltenrechtlichen Vorschriften.
- (4) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin kann eine Person als stellvertretende Geschäftsführung benennen, die ihn/sie in allen Angelegenheiten des FIR e. V. an der RWTH Aachen vertritt.

§ 11 Forschungsbeirat

- (1) Der Forschungsbeirat besteht aus mindestens 15 Personen. Die Mitglieder des Forschungsbeirats werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Forschungsbeirats während der Wahlperiode aus, so kann das Präsidium für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzbenennung vornehmen.

Der Forschungsbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist möglich.

- (2) Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der Mitgliederversammlung, die Mitglieder der Geschäftsführung des FIR e. V. an der RWTH Aachen und die Bereichsleiter der Forschungsbereiche des Instituts nehmen in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen des Forschungsbeirats teil und werden dementsprechend eingeladen.
- (3) Der Forschungsbeirat berät den Verein und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beratung des Forschungsrahmenplans, der dem Präsidium zur Genehmigung vorgelegt wird,
 - b) Pflege der Beziehungen zu den an den Zielen und Aufgaben des Vereins interessierten Stellen des Staates, der Wirtschaft und der Verbände im In- und Ausland,
 - c) Im Sinne der interdisziplinären Zusammenarbeit mit anderen Institutionen berichtet die Geschäftsführung über die für das FIR relevanten Themengebiete.
- (4) Der Forschungsbeirat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

§ 12 Ausschüsse

Zur Behandlung bestimmter Fragen können auf Beschluss des Präsidiums Fachausschüsse gebildet werden. Geschäftsführend in solchen Ausschüssen ist ein Mitglied der Geschäftsführung oder ein von dieser bestimmter Stellvertreter. An den Ausschusssitzungen können die Mitglieder des Forschungsbeirats und des Präsidiums teilnehmen.

§ 13 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung vertretenen Mitglieder.

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins können nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden; sie bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der Gesamtstimmen aller stimmberechtigten Mitglieder. Kann eine Auflösung des Vereins nicht beschlossen werden, weil weniger als drei Viertel der Gesamtstimmen der stimmberechtigten Mitglieder in der Versammlung vertreten sind, so kann eine neue Versammlung einberufen werden, die innerhalb von zwei Monaten nach der ersten Versammlung stattfinden muss. Diese Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen. Hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das zuständige Ministerium.

- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins, bei sonstigem Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen des Vereins der Technischen Hochschule Aachen mit der Verpflichtung zugeteilt, es zu wissenschaftlichen Zwecken auf dem Gebiet der Rationalisierung zu verwenden. Diese Regelung ist aber erst dann durchzuführen, wenn in Übereinstimmung mit dem zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen feststeht, dass keine anderweitige, ggf. neu zugründende Vereinigung gewillt und in der Lage ist, den FIR e. V. an der RWTH Aachen zu den gleichen gemeinnützigen Bedingungen und mit gleichgeartetem wissenschaftlichen Ziel zu übernehmen.

§ 14 Schlussbestimmung

Beschlüsse, durch welche eine für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung nachträglich geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder aus ihr gestrichen wird, sind dem zuständigen Finanzamt zur Genehmigung mitzuteilen und dürfen erst nach Einwilligung oder nach Vorschlag des Finanzamtes ausgeführt werden, so dass keine steuerlichen Vergünstigungen beeinträchtigt sind.

Aachen, 21. November 2023
FIR e. V. an der RWTH Aachen